

## Anlage zu TOP 15 i.V.m. TOP 7

Die Frage von KTA Thiemann nach dem Datenschutz (TOP 15) hat die Labora gGmbH wie folgt beantwortet:

„In den Ausführungen des Polizeipräsidenten, Herrn Roger Fladung, vom November 2014 habe ich dazu folgendes gelesen:

*„Die Datenübermittlung an öffentliche Stellen richtet sich nach den Regelungen des § 43 Nds. SOG, an die öffentlich Stellen nach § 44 Nds. SOG. So ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten bei Gewalttaten bzw. beschriebenen Gefahren an Beratungsstellen oder Institutionen gem. § 44 Nds. SOG möglich, die als Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs handeln. Hierzu muss im Einzelfall eine konkrete Gefahr (im Sinne des § 2 Nr. 1a Nds. SOG) vorliegen, dass es zu erneuten Gewalthandlungen kommen wird. Zur Feststellung einer konkreten Gefahr, also einer Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird, bedarf es immer eine einzelfallbezogene Prüfung.““*